

- Zukunft im Blick -

Ausbildung in Teilzeit

Allgemeine Informationen für Ausbildungssuchende

Ausbildung in Teilzeit ist eine Alternative, wenn Sie z.B. zeitlich durch Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen keine Vollzeitausbildung leisten können.

Die Teilzeitausbildung ist nach §8 Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit zur Teilzeitausbildung, aber kein Rechtsanspruch darauf. Das heißt, dass Sie sich mit dem Betrieb / Unternehmen einigen und die Kammern zustimmen müssen.

Viele Unternehmen kennen die Teilzeitausbildung nicht. Schlagen Sie daher diese Möglichkeit von sich aus im persönlichem Gespräch oder Bewerbungsschreiben vor und halten Sie entsprechenden Informationen bereit.

Folgende **Ansprechpersonen** informieren über Teilzeitausbildungen:

IHK Flensburg: Frau Jacobsen, ☎ 0461 - 806 339

Handwerkskammer: Herr Lausen, ☎ 0461 - 866 129

Frau & Beruf informiert Frauen: www.frau-und-beruf-sh.de; ☎ 04841 – 70 60

Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich **in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems** möglich. Vereinzelt ist es auch in schulischen Ausbildungsberufen möglich. Dies muss einzeln an den Ausbildungsschulen erfragt werden.

Während im Betrieb / Unternehmen die Arbeitszeit reduziert werden kann, kann dies in der **Berufsschule** nicht reduziert werden. Sie ist weiterhin in **Vollzeit** zu leisten.

Sie können mit dem Betrieb / Unternehmen ein Teilzeitmodell wählen. Varianten sind:

Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Regelausbildungszeit:

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens **25 Wochenstunden und max. 30 Wochenstunden**.

Die Regelausbildungsdauer bleibt unverändert.

Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Regelausbildungszeit:

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens **20 Wochenstunden, bleibt aber unter 25 Wochenstunden**.

Die Regelausbildungsdauer wird max. um ein Jahr verlängert.

Fortführung eines bestehenden oder ruhenden Ausbildungsverhältnisses:

Wenn die Ausbildung z.B. durch Elternzeit ruht, kann sie in Teilzeit zu Ende geführt werden. Die genauen Bedingungen müssen mit der zuständigen Kammer abgesprochen werden.

Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit kann individuell zwischen Auszubildende und Betrieb abgesprochen werden und variieren. Möglich sind z.B. Reduzierungen in der täglichen Anwesenheit (z.B. regelmäßig jeden Tag 5 Stunden) oder eine Reduzierung der Tage.

Ausführliche Informationen sind auch in der Broschüre [Ausbildung in Teilzeit - ein Gewinn für alle](#) zu finden.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch gerne an Ihr zuständiges Jobcenter oder an die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im SGB II wenden. Sie kann Ihnen Ansprechpersonen oder Institutionen nennen, bei denen Sie sich weiter informieren können:

Sabine Löhner, ☎ 04841 – 67 203, E-Mail: sabine.loehner@nordfriesland.de

Vorbereitung

- Sind die Voraussetzungen für eine Teilzeitausbildung gegeben?
 - Kinderbetreuung des eigenen Kindes
 - Pflege von Angehörigen
 - Schwerbehinderung
 - vergleichbare schwerwiegende Gründe
- Ist die Kinderbetreuung geregelt?
- Sind Freunde, Familie, Bekannte informiert und stehen ggf. auch für Notfälle zur Verfügung?
- Sind Bewerbungsunterlagen vorhanden?
- Sind Sie gut vorbereitet, um Unternehmen die Möglichkeit zur der Teilzeitausbildung vorzuschlagen?
- Sind Sie über die Verfahrensweisen für Teilzeitausbildung informiert, z.B. durch den *Leitfaden für Unternehmen*?
- Welche Arbeitszeiten sind möglich? Wo sind Sie flexibel?
- Welches Teilzeitmodell wird bevorzugt?
- Gibt es etwas mit der Berufsschule zu besprechen, z.B. ob das Handy aktiv bleiben darf?
- Ist die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter erfolgt, um sich beraten zu lassen und anschließend die Ausbildungsaufnahme mitzuteilen?
- Ist die finanzielle Situation geklärt?

Kinderbetreuung

- ✓ Melden Sie Ihr Kind **rechtzeitig** und verbindlich **in einer Kindertageseinrichtung an**. So kann sich Ihr Kind frühzeitig an die neue Situation gewöhnen.
- ✓ Melden Sie dem Träger den zeitlichen Umfang des Betreuungsbedarfs.
- ✓ Wenn Ihr Kind zur Schule geht, informieren Sie sich über Betreuungsangebote in der Schule.
- ✓ Klären Sie **alternative Betreuungsmöglichkeiten** z.B. für Krankheitstage und/oder Schulferien.
- ✓ Gibt es eine **Tagespflegeperson** in Ihrer Nähe, die die Kinderbetreuung in den sogenannten „**Randzeiten**“ übernehmen kann (z.B. vor dem Schulbeginn oder samstags)?
- ✓ Bedenken Sie, dass sich der **Betreuungsbedarf Ihrer Kinder mit jedem Alter verändern** kann. Bereiten Sie sich und Ihr Kind darauf vor.

Weiter Informationen bekommen Sie in Ihrem Jobcenter oder unter www.forum-alleinerziehende.de

Finanzielle Situation

- Ausbildungsvergütung mit dem Betrieb / Unternehmen klären
- Berufsausbildungsbeihilfe - BAB bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen
- evtl. ergänzenden ALG II beim Jobcenter/Sozialzentrum beantragen
- evtl. Elterngeld beim Landesamt für Soziale Dienste beantragen
- evtl. Wohngeld für PartnerIn oder Kind im Sozialzentrum beantragen
- evtl. Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse beantragen
- evtl. Unterhalt vom Kindsvater durch Jugendamt klären lassen
- evtl. Kinderbetreuungskosten im Sozialzentrum klären
- Befreiung von Kontoführungsgebühren bei der Hausbank beantragen
- Gebührenbefreiung (GEZ) im Sozialzentrum beantragen
- Sozialanschluss beim Telefonanbieter beantragen
- Klärung sonstiger Leistungen (z.B. Waisenrente)

Leitfaden für Unternehmen

Ausbildung in Teilzeit nach § 8 Berufsausbildungsgesetz (BBiG)

Welche Schritte müssen Sie unternehmen, um eine Teilzeitausbildung anzubieten oder ein bestehendes Ausbildungsverhältnis in Teilzeit umzuwandeln?

1. Voraussetzungen für eine Teilzeitausbildung klären

Klären Sie, ob die Voraussetzungen für eine Teilzeitausbildung bei dem/der Bewerber/in erfüllt sind:

- Kinderbetreuung des eigenen Kindes
- Pflege von Angehörigen
- Schwerbehinderung
- vergleichbare schwerwiegende Gründe

2. Modell für Teilzeitausbildung auswählen

Wählen Sie zusammen mit der/dem Auszubildenden ein Modell der Teilzeitausbildung aus:

Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Regelausbildungszeit:

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens **25 Wochenstunden und max. 30 Wochenstunden.**

Die Regelausbildungsdauer bleibt unverändert.

Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Regelausbildungszeit:

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens **20 Wochenstunden, bleibt aber unter 25 Wochenstunden.**

Die Regelausbildungsdauer wird max. um ein Jahr verlängert.

Fortführung eines bestehenden oder ruhenden Ausbildungsverhältnisses:

Wenn die Ausbildung z.B. durch Elternzeit ruht, kann sie in Teilzeit zu Ende geführt werden. Die genauen Bedingungen müssen mit der zuständigen Kammer abgesprochen werden.

3. Antrag auf Teilzeitausbildung stellen

Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Kammer auf, um sich zu informieren. Z.B. mit der

IHK Flensburg:

Frau Jacobsen,

☎ 0461 - 806 339

Handwerkskammer:

Herr Lausen,

☎ 0461 - 866 129

Bei den Kammern **beantragen Sie auch die Teilzeit-Ausbildung nach § 8 BBiG.** Dies Verfahren ist je nach Kammer etwas unterschiedlich geregelt. Daher ist eine Kontaktaufnahme ratsam.

4. Ausbildungsvertrag ausfüllen

Füllen Sie den Ausbildungsvertrag aus und tragen einen **Hinweis auf die Teilzeitausbildung** ein. Bei einigen Vordrucken der Kammern ist der Hinweis vorhanden und muss nur angekreuzt werden.

5. Arbeitszeiten absprechen, Urlaubsanspruch und Vergütungshöhe klären

- Sprechen Sie die **Arbeitszeiten** gemeinsam mit der/dem Auszubildenden ab. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit kann individuell zwischen der/dem Auszubildenden und Betrieb abgesprochen werden und variieren. Möglich sind z.B. Reduzierungen in der täglichen Anwesenheit (z.B. regelmäßig jeden Tag 5 Stunden) oder eine Reduzierung der Tage
- Es ist möglich, die **Ausbildungsvergütung** in vollem Umfang zu zahlen (analog einer Vollzeitausbildung). Die Ausbildungsvergütung kann aber auch entsprechend der verringerten Wochenarbeitszeit reduziert werden.
- Bei einer Teilzeitausbildung hängt die Zahl der **Urlaubstage** davon ab, wie die Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verteilt wird

6. Berufsschule und Mitarbeitende informieren

Melden Sie die/den Auszubildenden in der Berufsschule an und informieren Sie dort über die Teilzeitausbildung.

Informieren Sie auch Ihre Mitarbeitenden über das Teilzeitausbildungsverhältnis.